

Nachtragssatzung der Stadt Rheinstetten für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBL. S. 578) hat der Gemeinderat am 22. Juni 2010 folgende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird wie folgt geändert:

Es erhöhen sich

- | | | | |
|----|--|-----|-----------------|
| 1. | die Einnahmen und Ausgaben
des Verwaltungshaushaltes je | um | 521.000 EURO |
| | | auf | 39.477.400 EURO |
| | des Vermögenshaushaltes je | um | 537.000 EURO |
| | | auf | 7.908.100 EURO |
| 2. | der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
(Kreditermächtigung) | um | 0 EURO |
| | | auf | 0 EURO |
| 3. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | um | 2.001.000 EURO |
| | | auf | 4.556.000 EURO |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird	auf	3.500.000 EURO
(bisher:		3.500.000 EURO)
festgesetzt.		

§ 3

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern bleiben unverändert.

Rheinstetten, den 23. Juni 2010

Die erforderlichen Genehmigungen wurden mit Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 29. Juli 2010, Aktenzeichen 14-2241.1, erteilt.

Ausgefertigt
Rheinstetten, den 09. August 2010

gez.
Schrempp, Oberbürgermeister